

Psychotherapie

Freie Plätze melden

Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeuten, die aktuell oder absehbar freie Therapieplätze in ihren Praxen haben, werden erneut gebeten, diese dem Gesundheitslotsendienst der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin mitzuteilen.

Anhand dieser Daten kann der Gesundheitslotsendienst auf Anfrage Patienten, die in Berlin einen Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten suchen, über freie Kapazitäten in den jeweiligen Praxen informieren.

Wer freie Therapieplätze melden möchte, schickt entweder ein Fax (310 03 50-222 /-243) oder eine E-Mail (gld@kvberlin.de). Auf der Meldung müssen Name, Anschrift und Telefonnummer der Praxis vermerkt sein.

red

BKK futur

Bei fehlerhafter Karte droht Privatrechnung

Die in Stuttgart ansässige Betriebskrankenkasse BKK futur will offenbar die Probleme mit technisch nicht lesbaren Versichertenkarten auf die behandelnden Ärzte abwälzen. Ärzte, die Versichertenkarten dieser Kasse nicht „lesen“ können, sollen sich in jedem Einzelfall bei der Kasse über den Versicherungsschutz des betreffenden Patienten informieren. Die KV Berlin hat sich eingeschaltet.

Die Kasse schrieb ihren Versicherten, die sie mit einer neuen Versichertenkarte ausgestattet hat, dass es beim Einlesen des Ausweises in der Arztpraxis zu technischen Problemen kommen kann. Die Störung kann möglicherweise noch bis Ende September dauern, wie aus dem Brief hervorgeht. Die Versicherten sollten ihre Ärzte vorsorglich auf die Störung hinweisen und ihnen anbieten, zur Überprüfung eines beste-

henden Versichertenverhältnisses in der Geschäftsstelle der BKK futur anzurufen.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin hat die Kasse jetzt in die Schranken verwiesen. Eine nicht lesbare Versichertenkarte bedeute nichts anderes, als dass der Patient keine gültige Versichertenkarte vorgelegt habe. Lege er auch zehn Tage nach der ersten Behandlung keine gültige Karte vor, sei der Arzt berechtigt, eine Privatliquidation auszustellen (§ 18 Abs. 8 Bundesmantelvertrag /Ärzte). Eine Verpflichtung für den Arzt, bei der Geschäftsstelle der Kasse anzurufen, um das Versichertenverhältnis zu prüfen, bestehe schon gar nicht, schreibt der zuständige KV-Jurist. Auch sei das Schreiben, mit dem die Kasse auf den Mangel hinweist, kein Ersatz für die gültige Versichertenkarte.

red

Diskussion um die Zukunft der City-BKK

Bei Kassenpleiten: Werden wirklich *alle* Honorarforderungen beglichen?

Der Landesverband Mitte der Betriebskrankenkassen (BKK) hat auf Nachfrage des KV-Vorstands versichert, dass die Honoraransprüche der Ärzte und Psychotherapeuten bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer BKK in jedem Fall gesichert seien. Hintergrund der Anfrage war die im Juli aufgekommene Diskussion um eine Insolvenz bzw. Schließung der City-BKK.

Im Schreiben des BKK-Landesverbandes Mitte an den KV-Vorstand heißt es wörtlich: „Aufgrund von Schutzvorschriften im SGB V ist es für Sie als Leistungserbringer für den Bestand bzw. Erfüllung Ihrer Forderungen ohne Bedeutung, ob eine Kasse

geschlossen wird oder insolvent ist.“ Damit wird die bisherige Rechtsauffassung der KV Berlin bestätigt.

Anders als im normalen Insolvenzrecht gibt es aber bei Kasseninsolvenzen keine vor- und nachrangigen Forderungen. Dazu der BKK-Landesverband Mitte: „Gegenüber allen diesen Gläubigern besteht die Krankenkasse solange fort, bis sie abgewickelt ist. Ihre berechtigten Forderungen bleiben in vollem Umfang bestehen und sind in jedem Fall zu erfüllen!“

Dennoch ist weiterhin nicht abschließend geklärt, ob die Auskunft sich auch auf solche Honorare bezieht, die für Leistungen außerhalb des Sicherstellungsauftrages fällig werden, darunter fallen Satzungsleistungen einer Krankenkasse, wie etwa Verträge über

Integrierte Versorgung (IV-Verträge). Hier hatte es in der Vergangenheit mit einer anderen Krankenkasse bereits Probleme gegeben, wie das KV-Blatt berichtete.

„Krankenkassen-Pleiten“ galten bis vor wenigen Jahren noch als absolute Ausnahme. Mit der Umstellung der Kassenfinanzierung durch den Gesundheitsfonds sowie der Einführung des Insolvenzrechts für Krankenkassen ist das Risiko von Kassenschließungen jedoch sehr viel größer geworden. Die finanziellen Folgen einer Kassenschließung müssen dann alle anderen Krankenkassen einer jeweiligen Kassenart (AOK, Betriebskrankenkassen, Ersatzkrankenkassen, Innungskrankenkassen) tragen. Sie sind damit auch haftbar für die Honoraransprüche aus gesetzlichen Kassenleistungen.

red



Foto: Schmitt

geschlossenen wird oder insolvent ist.“ Damit wird die bisherige Rechtsauffassung der KV Berlin bestätigt.